

BGE 61 I 407

Bundesgericht (BGE), 1935-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_61_I_407

FR: ATF 61 I 407

IT: DTF 61 I 407

Volltext

406 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. berechtigt wäre, Einwendungen gegen eine Disziplinar- massnahme aus ,der Behauptung abzuleiten, die Wegleitung ADV Nr. 10 sei ihm gegenüber nicht eingehalten worden. Allerdings war der Beschwerdeführer den Gefahren übermässigen Alkoholgenusses besonders ausgesetzt als Rebbergbesitzer und aus familiären Gründen. Er hatte aber seinen eigenen Wein auf Veranlassung der Verwaltung verkauft, so dass insofern die gerährlichste Versuchung zum Weintrinken bes-€tigt war. Er hat dann aber fremden Wein gekauft und sich auf diese Weise der Gefahr, gegen die ihm auferlegte Abstinenz zu verstossen, selbst wieder ausgesetzt. In der Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat er erklärt, er habe seit der Entlassung vollständig ab- stiniert. Ein korrektes Verhalten, wie er es jetzt beobach- tet haben will, wäre ihm danach schon nach der ersten Disziplinierung möglich gewesen, wenn er den Ernst seiner Lage damals erfasst hätte. Er kann sich unter diesen Um- ständen auch nicht darauf berufen, dass er wegen der Trinksitten im Kanton Wallis und wegen der Verhältnisse seines Dienstes unüberwindlichen Versuchungen ausge- setzt war. Es hat ihm offenbar der Wille gefehlt, den An- ordnungen seiner Vorgesetzten nachzuleben und sich den Bedürfnissen des Dienstes und seiner persönlichen Lage anzupassen. Demnach erkennt das Bundeagericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. Bundesstrafrooht. N° 62. C. STRAFRECHT - DROIT PENAL I. BUNDESSTRAFRECHT CODE PENAL FEDERAL 62. UrtaU des Itusa.tionshofes vom 18. November 1936 i. S. Zllmbach gegen Bem, Sta.a.tsanwaltschafti. 407 Gef ähr dun g de s Eis en b ahn ver kehrs (revi- dierter Art. 67 BStrR). Bei einer S t ras sen b ahn, deren Geleise übe r ö f f e n t - l ich e Ver k ehr s t ras sen führen, soll die Fahrge- schwindigkeit soweit ermässigt werden, dass der Wagen auf Sichtweite zum Stehen gebracht werden kann. Am ll. Oktober 1933, kurz nach 19 Uhr, bei Nacht und Regenwetter, fuhr ein Tramwagen der Städtischen Stras- senbahnen Biel an der Dufourstrasse ein mit einigen Per- sonen besetztes Break (Bockwägeli), das sich auf der rech- ten Strassenseite in der gleichen Richtung bewegte, von hinten an. Beide Fahrzeuge wurden beschädigt und meh- rere Personen verletzt. Der vom Gerichtspräsidenten I von Biel freigesprochene Tramführer Zumbach wurde von der 1. Strafkammer des Obergerichts gleich dem Führer des Breaks wegen fahr- lässiger Gefährdung der Sicherheit des Strassenbahnver- kehrs in Anwendung des revidierten Art. 67 des Bundes- strafrechts mit 30 Fr. gebüsst. Mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde verlangt er Aufhebung des gegen ihn ergangenen Urteils und Frei- spruch, eventuell Rückweisung der Sache an das Ober- gericht zu neuer Beurteilung. 4l>S Strafrecht. Der iassationshof zieht in Erwägll,ng : Dass die Sicherheit des Strassenbahnverkehrs durch den Zusammenstoss erheblich gefährdet worden ist, steht ausser Zweifel. Es fragt sich nur, ob dem Nichtigkeitskläger ein fahrlässiges Verhalten zur Last falle. Nach den Feststel- lungen der Vorinstanz war die Sicht - namentlich auch wegen des Fehlens eines Scheibenwischers an der mit Regentropfen behafteten Scheibe des Führerstandes - so schlecht, dass Zumbach das Fuhrwerk erst auf 3 bis 4 Meter erblicken

konnte. Auf diese Strecke anzuhalten, war ihm bei dem (an und für sich erlaubten) Fahrtempo von 18 km/Stunde unmöglich. Die Vorinstanz sieht aber ein Verschulden des Tramführers eben darin, dass er den schlechten Sichtverhältnissen nicht durch entsprechendes Verlangsamen der Fahrt Rechnung getragen hat, um sich instand zu setzen, beim Auftauchen eines Hindernisses den Tramwagen innerhalb der übersehbaren Strecke zu stellen. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Freilich wird die Anwendung solcher Vorsicht mitunter beträchtliche Verzögerungen und damit Störungen des Betriebes mit sich bringen. Allein die Sorge für die Sicherheit des Bahnverkehrs verdient den Vorrang vor der Sorge für die Einhaltung des Fahrplans. Ist das Wetter so unsichtig, dass bei normalem Fahrtempo den Gefahren, mit denen zu rechnen ist, nicht begegnet werden könnte, so liegt es daher dem Tramführer ob, die Geschwindigkeit entsprechend herabzusetzen, wobei ihm natürlich wegen der dadurch bedingten Betriebsstörung kein Vorwurf gemacht werden darf. Die Wahrung der Betriebssicherheit liegt ja vornehmlich im Interesse der Strassenbahnunternehmung selbst und ihrer Fahrgäste, deren Schutz gerade auch die angewendete Strafbestimmung nachhelfen will. Nun ist im Betrieb einer Strassenbahn, deren Geleise über öffentliche Verkehrsstrassen führen, im Unterschied zu andern Bahnen, deren Fahrbahn dem allgemeinen Verkehr nicht offen steht, immer mit Hindernissen zu rechnen. Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft. No 63. 409 Daran ändert auch das einer Strassenbahn eingeräumte Vortrittsrecht nichts, das wohl gewisse Pflichten anderer Strassenbenützer gegenüber der Strassenbahn begründet, aber nicht ausschliesst, dass deren Fahrbahn bisweilen, erlaubter- oder unerlaubterweise, gesperrt ist. Um solchenfalls die Gefahr eines Zusammenstosses zu verhüten, ist es in der Tat geboten, die Fahrgeschwindigkeit des Tramwagens soweit zu ermässigen, dass der Wagen auf Sichtweite zum Stehen gebracht werden kann. Dieser Pflicht ist hier nicht genügt worden; den Nichtigkeitskläger trifft daher an der Verkehrsgefährdung ein, wenn auch nicht schweres, so doch rechtserhebliches Verschulden. Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. II. SCHUTZ DER SICHERHEIT DER EIDGENOSSENSCHAFT MESURES TENDANT A GARANTIR LA SURETE DE LA CONFEDERATION 63. Urteil des Bundesstrafgerichts vom 16./17. Dezember 1936 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Lolli und Kitangeklagte. Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft, Art. 3 : - Objektiver Tatbestand Erw. I, 6 a. - Subjektiver Tatbestand Erw. 3, 6 b. - Täterschaft Erw. 2. - Örtlicher und Zeitlicher Geltungsbereich Erw. 4 a und b. Aus dem Tatbestand : Der angeklagte Lolli hat im April 1935 in verschiedenen Schweizer Zeitungen bewährte Mitarbeiter für eine internationale Zeitschrift gesucht. Darauf haben sich unter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.